

Kreismusikschule Osterholz e.V.

Sandbeckstraße 13 | 27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon 04791.5099 | Telefax 04791.5090

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Rotenburg Osterholz

IBAN: DE50 2415 1235 0000 2000 14 BIC: BRLADE21ROB

Volksbank eG Osterholz

IBAN: DE16 2916 2394 0017 6737 00 BIC: GENODEF1OHZ



Schulordnung

1. Aufgabe
Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch musikalische Grundstufe und Unterricht im Instrumentalspiel an die Musik heranzuführen, Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und musikalisch besonders Begabte auf ein eventuelles Musikstudium vorzubereiten.
2. Aufbau
Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:
 - 2.1 Grundstufe
 1. MiniClub für 3- bis 6-jährige
 2. Musik-Vorklasse und Musik-Klasse vorwiegend für 6- bis 10-jährige
 - 2.2 Instrumentalstufe, instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Neben der Ausbildung in der Instrumentalstufe werden nach Möglichkeit Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.
3. Schuljahr
 - 3.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.
 - 3.2 Ferien- und Feiertage bestimmen sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen geltenden Regelung. Außerdem findet am letzten Tag vor den Sommerferien kein Unterricht statt.
4. Anmeldung und Abmeldung
 - 4.1 Anmeldung und Abmeldung sind - vorbehaltlich der Bestimmung in 4.2.2 - schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
 - 4.2.1 Über die An- und Abmeldungen in der Instrumentalstufe entscheidet die Schulleitung. Sie werden erst mit der Bestätigung durch die Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - 4.2.2 Ist die Entscheidung nach 4.2.1 nicht innerhalb von 2 Monaten dem An- bzw. Abmeldenden zugegangen (§ 147 Abs. 2 BGB) und gilt sie deswegen rechtlich als neuer Antrag (§ 150 Abs. 1 BGB), bedarf es zur Annahme durch den An- bzw. Abmeldenden nicht der in 4.1 vorgeschriebenen Schriftform.
 - 4.3 Eine Anmeldung kann in der Regel nur zum Beginn eines Schuljahres erfolgen; Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
 - 4.3.1 Anmeldungen im Grundstufenbereich werden nicht schriftlich bestätigt.
 - 4.4 Nach der bestätigten Anmeldung gilt der Unterrichtsvertrag wie folgt vereinbart:
 - 4.4.1 Für die Musik-Vorklasse ist ein Zeitvertrag für ein Schuljahr, für MiniClub und Musik-Klasse ein solcher für zwei Schuljahre - gerechnet jeweils vom Beginn des Kurses - abgeschlossen. Er endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - 4.4.2 Für alle anderen Unterrichte ist ein Vertrag von unbestimmter Dauer, mindestens bis zum Ende des Schuljahres abgeschlossen.
 - 4.4.3 Die ersten beiden Monate nach Unterrichtsbeginn gelten, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, als Probezeit. Während der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen zum Ende der Probezeit schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt werden.
 - 4.5 Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung
 - 4.5.1 möglich zum 31.10. oder zum Ende des Schuljahres (30.04.).
 - 4.5.2 Abmeldungen zu anderen Zeitpunkten können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden und werden im Einzelfall von der Schulleitung entschieden.
 - 4.5.3 Abmeldungen müssen spätestens zwei Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sein.
 - 4.6 Die Schulleitung hat das Recht, in besonders begründeten Fällen (z.B. bei mangelndem Interesse oder Einsatz des Schülers, bei Störungen des Unterrichts durch den Schüler), einen Schüler nach vorheriger erfolgloser Abmahnung und Mitteilung ohne Berücksichtigung von Kündigungsfristen vom Unterricht auszuschließen.
 - 4.7 Kündigungen (Abmeldungen) und sonstige Willenserklärungen von und gegenüber Lehrkräften sind ohne Rechtswirkung.

bitte wenden

5. Unterrichtserteilung

- 5.1 Unterrichtszeit, Unterrichtsort und Lehrkraft werden von der Musikschule bestimmt, wobei die Wünsche der Schüler nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- 5.2 Die wöchentliche Unterrichtsdauer richtet sich nach der Fassung der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- 5.3 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ergänzungsfächern und an den Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler sind vom Erziehungsberechtigten bei der Lehrkraft zu entschuldigen.
- 5.4 Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann vorübergehend zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung.
- 5.5 Öffentliches Auftreten der Schüler im Namen der Kreismusikschule und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft und der Schulleitung.

6. Ergänzungsfächer

- 6.1 Alle Schüler der Instrumentalstufe nehmen, sofern Unterrichtsplätze vorhanden sind, an einem Ergänzungsfach teil.
- 6.2 An den Ergänzungsfächern können auch Interessierte teilnehmen, die keinen Instrumentalunterricht an der Musikschule erhalten.

7. Leistungen

- 7.1 Die Leistungen der Schüler sollen den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen.
- 7.2 Zum Schluss eines jeden Schuljahres - außer im Ergänzungsfach - erhält jeder Schüler ein Zertifikat. Im Instrumentalunterricht wird das Zertifikat aufgrund eines Vorspiels erteilt.
- 7.3 Eine Aufnahme in weiterführende Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn Ausbildung und Lebensalter der betreffenden Stufe entsprechen. Über Sonderregelungen entscheidet die Schulleitung.
- 7.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler nach Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8. Unterrichtsgebühren

- 8.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben.
- 8.2 Die Teilnahme am Unterricht in Ergänzungsfächern (z.B. Spielkreise, Chor, Orchester, Kammermusik) ist bei gleichzeitiger Teilnahme am gebührenpflichtigen Hauptfach gebührenfrei. Nimmt ein Schüler das Ergänzungsfach nicht wahr, ermäßigt sich die Gebühr für den Instrumentalunterricht nicht.
- 8.3 Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- 8.4 Die Unterrichtsgebühren sind für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Sie sind monatlich zu zahlen. Es wird empfohlen, einen Dauerauftrag einzurichten oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 8.5 Gelegentliche Stundenausfälle (z.B. Lehrerfortbildung, Jahresvorspiele, höhere Gewalt) begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattung. Für Ausfall von Unterrichtsstunden, den die Musikschule zu vertreten hat, werden volle Monatsbeträge erstattet, und zwar:
 - a) ohne Antrag, wenn der Unterricht hintereinander mindestens vier Wochen ausgefallen ist.
 - b) auf Antrag, wenn der Unterricht im Laufe eines Schuljahres insgesamt mindestens vier Mal ausgefallen ist. Für jede hiernach zu berücksichtigende Unterrichtsstunde beträgt der Erstattungsbetrag $\frac{1}{4}$ der monatlichen Unterrichtsgebühr.Wird während des Unterrichtsausfalles ein Ergänzungsfach belegt, ist die hierfür vorgesehene Gebühr zu zahlen.

9. Instrumente

- 9.1 Grundsätzlich muss der Schüler ab Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen.
- 9.2 In Ausnahmefällen können Instrumente im Rahmen der Bestände der Musikschule den Schülern zur Benutzung überlassen werden. Für die Benutzung dieser Instrumente sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten und zwar zusammen mit den Unterrichtsgebühren.
- 9.3 Instrumente und Zubehör sind vom Benutzer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter auf eigene Kosten zu pflegen. Über Einzelheiten der Pflege erteilt die Lehrkraft Auskunft.
- 9.4 Für Verlust und Beschädigung haben der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang ein zu stehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 9.5 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Rückgabe hat direkt über das Büro oder über die Lehrkraft zu erfolgen.

10. Aufsicht und Haftung

- 10.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
- 10.2 Eine Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.
- 10.3 Natürlich halten wir uns an die Vorgaben der DS-GVO.

Der Vorstand

Stand: 01.06.2018